Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

I. Allgemeines

1. Nachfolgende Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen eines Unternehmens der Waelzholz Gruppe mit Sitz in Deutschland bzw. alle Lieferungen und Leistungen der Waelzholz Gruppe, die deutschem Recht unterliegen.
2. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Sämtliche allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Käufers, die von uns nicht ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit und werden hiermit widersprochen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

II. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten, falls nicht anders vereinbart, ab Werk und bei Inlandslieferungen zuzüglich Mehrwertsteuer.
2. Tritt zwischen Vertragsabschluß und Liefertermin eine wesentliche Änderung bestimmter Kostenfaktoren, wie insbesondere der Kosten für Löhne, Vormaterial oder Fracht ein, so kann der vereinbarte Preis entsprechend dem Einfluss der maßgebenden Kostenfaktoren in angemessenem Umfang angepasst werden.
3. Zahlungen haben bis zum 15. des der Lieferung folgenden Monats bei uns ohne Abzug eingehend zu erfolgen.
4. Bei Zielüberschreitungen sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Geschäftsbanken uns für Kontokorrentkredite berechnen, mindestens aber in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank.
5. Der Käufer darf nur mit Gegenforderungen aus dem konkreten Liefer- oder Leistungsverhältnis oder mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte stehen ihm nur zu, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
6. Soweit infolge nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel fällig zu stellen.
7. Gerät der Käufer in Zahlungsrückstand, der auf eine Gefährdung unserer Forderung hindeutet, sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen und die Ware zurückzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.
8. In den Fällen der Ziffern 6 und 7 können wir erteilte Ermächtigungen zur Einziehung von Forderungen aus Weiterveräußerungen des gelieferten Materials widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen.
9. Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

III. Maß, Gewicht, Güte

1. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach DIN oder der geltenden Übung zulässig.
2. Die Gewichte werden auf unseren geeichten Waagen festgestellt und sind für die Fakturierung maßgebend. Die Verpackung wird mitgewogen. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegeprotokolls.
3. Verpackungsmaterial ist auf unser Verlangen frachtfrei an uns zurückzusenden. Kommt das Verpackungsmaterial in solchen Fällen in einem Zustand zu uns zurück, der eine Wiederverwertung ermöglicht, schreiben wir dem Käufer 2/3 des berechneten Wertes gut.

IV. Versendung und Gefahrenübergang

1. Transportweg und Transportmittel sowie die Bestimmung des Spediteurs oder Frachtführers sind mangels besonderer Weisung uns überlassen.
2. Wird die Verladung oder Beförderung der Ware aus einem Grunde, den der Käufer zu vertreten hat, verzögert, sind wir berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 4 Tagen abgerufen wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.
3. Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen.
4. Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers, geht die Gefahr auf den Käufer über.
5. Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig. Zumutbar in diesem Sinne sind Über- oder Unterschreitungen von nicht mehr als 10 % der jeweiligen Liefermenge. Teillieferungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

V. Lieferfristen, Liefertermine

1. Die vereinbarten Lieferzeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers.
2. Wenn der Käufer vertragliche Pflichten – auch Mitwirkungs- oder Nebenpflichten – wie Eröffnung eines Akkreditives, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches, nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt, unsere Lieferfristen und –termine – unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers – entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes angemessen hinauszuschieben.
3. Für die Einhaltung der Lieferfristen und –termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und –termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
4. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse gehindert werden, die uns oder unseren Zulieferanten betreffen und die wir auch mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten (z.B. Krieg, Eingriffe von hoher Hand, innere Unruhen, Naturgewalten, Unfälle, sonstige Betriebsstörungen und Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Betriebsstoffe oder Vormaterialien; hierzu gehören im übrigen auch Streiks oder Aussperrungen), verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Wird uns die Lieferung durch die Behinderung unmöglich oder unzumutbar, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das gleiche Recht hat der Käufer, wenn ihm die Abnahme wegen der Verzögerung nicht zumutbar ist, jedoch erstreckt sich das Rücktrittsrecht des Käufers nur auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages.

VI. Sachmängel

1. Die Beschaffenheit der Ware richtet sich ausschließlich nach den vereinbarten technischen Liefervorschriften. Falls wir nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Käufers zu liefern haben, liegt die Verantwortung für die Vollständigkeit, Korrektheit, Richtigkeit und Verwendbarkeit der vom Käufer übermittelten Informationen und Vorgaben ausschließlich beim Käufer. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergans gem. Ziffer IV Nr. 4.
2. Für Sachmängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Käufer oder sonstige Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und insbesondere Lagerung entstehen, stehen wir ebenso wenig ein wie für die Folgen unsachgemäßer oder sonstiger Arbeiten des Käufers oder sonstiger Dritter.

VII. Gewährleistung

1. Bei berechtigter, unverzüglicher Mangelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle Ersatz. Zudem sind wir berechtigt, nachzubessern. Vorstehende Verpflichtungen entfallen in dem Umfang, indem die Ware nach einwandfreier Übergabe an den Käufer Verschlechterungen erfahren hat, insbesondere durch Ver- oder Anarbeiten, Beschädigungen oder unsachgemäße oder unzureichende Verpackung der Rücksendung. Nur wenn wir diesen Pflichten nicht nachkommen, stehen dem Käufer die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. In den Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften haften wir auf Schadensersatz nur insoweit, als die Zusicherung den Zweck verfolgte, den Käufer gerade gegen die eingetretenen Schäden abzusichern.
2. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht oder nicht vertragsgemäß innerhalb einer angemessenen Zeit nach, so muss der Käufer schriftlich eine letzte angemessene Frist setzen, innerhalb welcher den Verpflichtungen nachzukommen ist. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Käufer Minderung des Preises verlangen, die betroffene Lieferung zurückweisen oder die notwendige Nachbesserung selbst oder von einem Dritten vornehmen lassen.
3. Der Käufer hat uns unverzüglich Gelegenheit zu geben, uns von dem Mangel zu überzeugen, insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon zur Verfügung zu stellen, inklusive einer eindeutigen Zuordnung der beanstandeten Ware anhand eines Betriebsauftrags (BA), einer Ringnummer etc. Kann der Käufer keine Informationen für eine eindeutige Zuordnung zur Verfügung stellen, muss die Reklamation abgelehnt werden.
4. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen.
5. Bei Waren, die als deklassiertes Material – z.B. sog. II-a Material – verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Gewährleistungsrechte zu.

VIII. Haftungsbegrenzung

1. Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Wir haften nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers oder sonstiger Dritter.
3. Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
4. Die vorgenannten Beschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z.B. aus Umkehrwechseln.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
3. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung,

Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.

4. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist weiterveräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
5. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfange zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne der Ziff. 1.
6. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren weiter veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Ziff. 3 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten.
7. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen.
8. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

X. Vertraulichkeit

1. Jeder Vertragspartner wird alle mündlich oder schriftlich übermittelten Informationen und Unterlagen, dazu zählen auch Muster, Modelle und Daten sowie Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Informationen, Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten. Ohne vorherige schriftliche Einwilligung von uns stellt der Vertragspartner diese Informationen und Unterlagen Dritten weder direkt noch indirekt zur Verfügung.
2. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Informationen, Unterlagen oder Kenntnisse und damit schon vor Vertragsschluss. Die Verpflichtung endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.
3. Die Verpflichtung gilt nicht für Informationen, Unterlagen und Kenntnisse im Sinne von Ziffer 1, die allgemein bekannt sind oder bei Erhalt dem Vertragspartner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden, oder die von dem empfangenen Vertragspartner ohne Verwertung geheim zuhaltender Informationen, Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Vertragspartners entwickelt werden.

XI. Werbeverbot

Der Käufer darf ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Verkäufers nicht mit der Geschäftsbeziehung zum Verkäufer, dessen Namen oder der Ware werben oder diese veröffentlichen. Dies gilt nicht, soweit Abweichung von diesem Verbot nach zwingender Rechtsvorschriften geboten ist.

XII. Anzuwendendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für beide Vertragsteile ist die jeweils herstellende Niederlassung von Waelzholz. Gerichtsstand ist an dem für die jeweils herstellende Niederlassung von Waelzholz zuständigen Gericht. Wir sind auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen, sofern dieser in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 30. Oktober 2007 (Lugano-II-Übereinkommen) liegt.